

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
 DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
 BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
 DE03AUR00000102250

der Mindestabstand von 1,5 m von Person zu Person (§ 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO) nicht eingehalten werden kann. Dies ist dort zwar weiterhin der Fall, aufgrund des Rückgangs der Infektionszahlen und der kontinuierlichen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann jedoch derzeit davon ausgegangen werden, dass das Risiko einer Corona-Infektion durch das Weglassen des Mund-Nase-Schutzes in den Fußgängerzonen des Landkreises Aurich nicht erhöht wird.

Auf die Regelungen zum Abstandsgebot des § 2 Abs. 2 der Nds. Corona-VO wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 02.06.2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung



Smolinski

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit gültigen Fassung.

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.05.2021,

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

